

Förderverein Inntal-Gymnasium Raubling e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt ab der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023 den Namen „Förderverein Inntal-Gymnasium Raubling e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Raubling.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Die Förderung des Inntal-Gymnasiums Raubling ist Zweck und Aufgabe des Vereins. Er dient nicht dem wirtschaftlichen Erwerb, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck.

Der Verein stellt sich insbesondere zur Aufgabe, durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung des Gymnasiums zu leisten und bedürftige Schüler zu fördern und somit das Gymnasium bei der Erziehung der Schüler zu unterstützen. Der Verein ist bestrebt, das Inntal-Gymnasium Raubling somit in seinem Bestand zu erhalten und zu fördern und ihm öffentliche Anerkennung zu verschaffen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Belange. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften, insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler des Inntal-Gymnasiums Raubling werden, sofern sie dem Vereinszweck gemäß bereit sind, das Inntal-Gymnasium Raubling zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Erklärung des Eintritts in den Verein.

(Satzung mit eingearbeiteten Änderungen gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Raubling am 11.5.2023)

3. Die Beitrittserklärung ist in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Zugang einer Aufnahmeerklärung des Vereins in Textform wirksam.
5. Bei Streitigkeiten über die Aufnahme ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform und wird mit Zugang der Erklärung wirksam.
3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder den Zweck des Vereins erheblich verstößt oder zuwider handelt oder den satzungsgemäßen Beitrag nicht bis zum Ende eines Geschäftsjahres entrichtet hat.

Der Ausschluß wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlußerklärung. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Ausschlußerklärung Einspruch gegen den Ausschluß erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit Verlust der Mitgliedschaft endet die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
5. Bei Streitigkeiten über den Verlust der Mitgliedschaft ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schulleiter/in sowie dem/der Elternbeiratsvorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schulleiters/der Schulleiterin und des/der Elternbeiratsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen ersetzt.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand wird nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, durch den/die 1. Vorsitzenden einberufen.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig ist. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen im Vorstand haben in Textform zu erfolgen, sofern ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig.

Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Sternverfahren in Textform erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Textvorlage sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Sternverfahren innerhalb der vom/von der Vorsitzenden festgelegten Frist, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

8. Der Vorstand des Vereins kann mit einfacher Mehrheit Beisitzer für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Die Beisitzer können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert; sie soll ansonsten einmal jährlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung („Online-Mitgliederversammlung“) durchgeführt werden. Die Form beschließt der Vorstand nach seinem Ermessen und legt sie bei der Einladung fest.

Für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Der Vorstand des Vereins beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, in der Näheres geregelt wird. Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird; dazu genügt die Veröffentlichung auf der Homepage des Inntal-Gymnasiums Raubling.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an jedes Mitglied.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins.

Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbericht des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des Vorstandes
- d) Die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Die Wahl des/der Kassenprüfer/in
- f) Die Entscheidung über gestellte Anträge von Mitgliedern
- g) Die Änderung der Satzung
- h) Die Auflösung des Vereins
- i) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

(Satzung mit eingearbeiteten Änderungen gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Raubling am 11.5.2023)

4. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist geheim und schriftlich abzustimmen.
5. Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sofern beide nicht bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung gewählt wird (Kassenprüfer/in). Der/die Kassenprüfer/in darf weder Mitglied des Vorstands noch Angestellte/r des Vereins sein.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung sowie den Kassenbestand festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Der/die Kassenprüfer/in erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten dem Landkreis Rosenheim zur ausschließlichen und unmittelbaren zusätzlichen außeretatmäßigen Verwendung für das Inntal-Gymnasium Raubling zu.

§ 12

Inkrafttreten

Die Urfassung dieser Satzung wurde beschlossen und genehmigt in der Gründungsversammlung des Vereins am 02.12.1998. Sie ist von 20 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Folgende *Änderungen* wurden durchgeführt:

1. Änderung des Vereinsnamens in „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Raubling e.V.“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2013 vom 28.01.2014. Eingetragen beim Registergericht Traunstein
2. Änderung der Amtsdauer des Vorstandes von 3 auf 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2016 vom 24.01.2017. Niederschrift hinterlegt beim Notariat Tobias Aigner in Rosenheim
3. Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2020 vom 15.11.2021, Niederschrift hinterlegt beim Notariat Spornath und Karl in Rosenheim:
Änderung der Schriftform jeweils in Textform; Wahl des Vorstands des Vereins hat nicht mehr schriftlich und geheim zu erfolgen; Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen; Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen; Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Sternverfahren in Textform erfolgt; Der Vorstand des Vereins kann mit einfacher Mehrheit Beisitzer für die Dauer seiner Amtszeit berufen; Die Mitgliederversammlung des Vereins ist nur noch zwingend einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, ansonsten soll sie einmal jährlich einberufen werden; Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung („Online-Mitgliederversammlung“) durchgeführt werden; Der Vorstand des Vereins beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, in der Näheres geregelt wird und die nicht Bestandteil der Satzung ist; Festlegung von Mindestfristen für die Einladung zur Mitgliederversammlung, für Anträge zur Tagesordnung und Anträge zu Satzungsänderungen; Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt; redaktionelle Ergänzung der Auflistung der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung; Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden; Bisheriger § 10 (Auflösung des Vereins) wird § 11, Bisheriger § 11 (Inkrafttreten) wird § 12; Neuer § 10 enthält Regelungen zur Kassenprüfung.
4. Namensänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2023, am 14.09.2023 vom Registergericht Traunstein an allen relevanten Stellen der Satzung eingetragen.